

Satzung des Fördervereins „Förderverein Strays of Mauritius e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Strays of Mauritius. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderverein PAWS Mauritius e.V. hat am 10.12.2017 beschlossen, den Verein in „Förderverein Strays of Mauritius e.V.“ umzubenennen und entsprechend im Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Förderverein Strays of Mauritius (nachfolgend: Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Tierschutzes auf Mauritius.

Die Förderung erfolgt durch

- a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- b) die Beschaffung von zweckgebundenen Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Infoständen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) und deren Weiterleitung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO,
- c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Tierschutz auf Mauritius,
- d) die Unterstützung bei der Vermittlung von Hunden und Katzen nach Europa.

Auf Mauritius gibt es keinen staatlich nachhaltig organisierten und funktionierenden Tierschutz, die Misshandlung durch staatliche Stellen ist mehrfach dokumentiert. Die Bereitschaft der Einheimischen, Tiere kastrieren zu lassen, um der stetigen Vergrößerung der Hunde- und Katzenpopulation zu unterbinden, ist derzeit noch sehr gering.

Unerwünschter Nachwuchs wird durch Aussetzen der Tiere entsorgt. Von staatlichen Stellen werden die Tiere regelmäßig eingefangen und sodann getötet. Tiere werden in großen Teilen der Bevölkerung nicht als leidensfähige Subjekte begriffen.

Mauritanische Tierschutzorganisationen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Einheimische über die Bedürfnisse der Tiere und die Notwendigkeit von Kastrationen aufzuklären. Gleichzeitig bieten sie kostenlose, d.h. über Spenden finanzierte Kastrationen an und versorgen verletzte und kranke Straßenhunde und -katzen.

Der Zweck des Vereins ist es, Mauritanische Tierschutzorganisationen über Spenden und Mittel dabei zu unterstützen, die Lebensumstände der Tiere sowohl akut als auch nachhaltig zu verbessern.

Mauritanische Tierschutzorganisationen sind dringend auf Spenden aus dem Ausland angewiesen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder benennen, welche von dem Verein ermächtigt sind, vor Ort, d.h. auf Mauritius, die sachgemäße Verwendung der Spenden des Vereins zu überprüfen und zu überwachen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Eine bezahlte Tätigkeit für den Verein ist jedoch grundsätzlich zulässig, soweit sie den Vereinszweck fördert.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Offenbarungspflicht über einzelne Ablehnungsgründe besteht im Einzelfall nicht.

3. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen und juristischen Personen auch Verbände und Organisationen werden, die dem Vereinszweck dienen und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines monatlichen oder jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt und

verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die fördernde Mitgliedschaft mit Jahresbeitrag kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, die fördernde Mitgliedschaft mit Monatsbeitrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Zielsetzungen des Vereins verstößt, dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder Unfrieden stiftet. Aus diesen Gründen kann auch die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand und nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten muss, eine angemessene, in dem Schreiben zu nennende Frist verstrichen ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds bzw. über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten und soll eine Begründung enthalten. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss ist dann endgültig und darf nicht mehr angefochten werden. Ab Eröffnung des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen sowie nach Auflösung des Vereins.

8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht.

Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Die Höhe des Monats- oder Jahresbeitrags von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem um Aufnahme Nachsuchenden fest.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen in ihren persönlichen bzw. für den Verein allgemein relevanten Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung von Kontaktdaten etc.;

b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;

c) Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen gemäß a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch eine schuldhaft Verletzung dieser Pflichten ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG, über deren Höhe im Einzelfall die Mitgliederversammlung beschließt, kann gezahlt sowie entstandene Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen können erstattet werden.

3. Über die Sitzungen und Versammlungen aller Organe, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Den Beteiligten ist auf Wunsch Einblick zu gewähren.

4. Die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

5. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Finanzen und dem Schriftführer. Wenn sich nicht genügend Leistungsträger finden, kann das Amt des Schriftführers auch von einem Vorsitzenden übernommen werden.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Vorsitzenden Finanzen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Bei Geschäften, für deren Vornahme ein Vormund nach § 1821 oder § 1822 BGB die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigt, kann der Verein wirksam nur von allen gewählten Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

3. Der 1. Vorsitzende übt die Funktion des Vorstandssprechers aus. In dieser Funktion obliegt ihm die Präsentation des Vereins gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Presse sowie deren Information über Vereinsangelegenheiten. Ebenso ist er deren Ansprechpartner in Angelegenheiten des Vereins.

Die weiteren Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Unabhängig hiervon ist jedes Vorstandsmitglied für die Erfüllung aller Vorstandsaufgaben mitverantwortlich.

4. Dem Vorsitzenden Finanzen obliegt die Führung der Kassenbücher, Einnahme und Verwaltung der Beiträge und sonstiger Zuwendungen, Begleichung der satzungsmäßig zulässigen und genehmigten Ausgaben, Rechnungslegungen (Kassenabschluss), Erfüllung bestehender Steuerverpflichtungen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird dieses für den Rest seiner Amtszeit durch Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt, falls diese innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn während des Geschäftsjahres Nachwahlen entsprechend § 6.6 dieser Satzung notwendig sind oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in § 7 aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Die Einladungsfrist (§ 7.3) kann allerdings bis auf eine Woche abgekürzt werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen; ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die gemäß BGB voll geschäftsfähig sind. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche Zustimmung dieser Person zur Wahl vorliegt.

9. Wahlen und Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation (Handzeichen) erfolgen. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 8 Aufgaben des Kassenprüfers

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen alle Bücher, Belege, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen, den gesamten Zahlungsverkehr, die im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erteilten Spendenbescheinigungen und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise geschehen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich und berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstattet der Kassenprüfer gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen.
3. Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an „PETA Deutschland e.V.“, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Tierhilfe im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Sollte „PETA Deutschland e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an „Deutscher Tierschutzbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tierhilfe im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Gleichberechtigungsklausel

Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen auch für alle weiblichen Mitglieder des Vereins.

Mainz, 30. August 2018